

Rahmenvereinbarung

zwischen

(nachstehend „Lieferant“ genannt)

und

ixetic Bad Homburg GmbH
Georg-Schaeffler-Str. 3
61352 Bad Homburg

hier zugleich handelnd für alle Gesellschaften mit
Sitz in der Bundesrepublik Deutschland an denen
sie selbst oder ihre Gesellschafter allein oder
gemeinsam, direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist

(nachstehend „Kunde“ genannt)

1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- 1.1 Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die längerfristige Verpflichtung zur Lieferung von Produkten durch den Lieferanten (folgend „Vertragsprodukte“ genannt) an den Kunden und die damit verbundenen Ansprüche und Pflichten der Vertragsparteien untereinander.
- 1.2 Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten und der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung gelten auch dann, wenn im Einzelauftrag oder im Lieferabruf nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird und auch dann, wenn von dem Lieferanten oder dem Kunden auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verwiesen wird und einer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird soweit diese nicht durch individuelle Vereinbarungen (z. B. Mehrjahresvereinbarung) eingeschränkt bzw. ergänzt werden.
- 1.3 Die Belieferung des Kunden erfolgt entweder auf Basis von Einzelaufträgen, Mengenkontrakten oder nach Lieferabruf.

2 Einzelbestellung

- 2.1 Der Kunde kann über fest bestimmte Mengen von Vertragsprodukten zur Lieferung an bestimmten Lieferterminen Einzelaufträge erteilen. Der Kunde wird dem Lieferanten hierzu eine schriftliche Bestellung übermitteln, die mindestens enthält:
 - Type
 - Preis
 - Menge
 - Liefertermine
 - Lieferort
- 2.2 Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer gelten nur, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sollte der Lieferant nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang der schriftlichen Bestellung schriftlich widersprechen, gilt dies als Bestätigung der Bestellung. Der Kunde kann bis acht Wochen vor dem Liefertermin

vom Einzelauftrag zurücktreten. In diesem Fall wird der Kunde die Kosten von Material, das im erforderlichen Umfang bereits beschafft wurde und nicht anderweitig verwendet werden kann, übernehmen. Der Kunde erwirbt mit Zahlung Eigentum an dem Material und gibt dem Lieferanten vor, wie mit diesem Material weiter zu verfahren ist. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

3 Lieferabruf

3.1 Der Lieferant und der Kunde können für einzelne oder alle Vertragsprodukte eine "Lieferabruf" genannte schriftliche Vereinbarung abschließen. Diese Vereinbarung hat mindestens zu enthalten:

- Type
- Preis
- Forecast über Liefermenge (unverbindliche Zielmenge)
- Laufzeit
- Lieferort.

3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ausreichend personelle und technische Kapazitäten vorzuhalten, um die im Lieferabruf genannte Zielmenge sowie eine Mehrmenge von 15 % liefern zu können.

3.3 Der Kunde wird dem Lieferanten im Rahmen der Zielmenge (plus Mehrmenge) schriftliche Lieferabrufeinteilungen übermitteln, in denen die exakten Liefermengen und Liefertermine für einen bestimmten Zeitraum festgelegt sind. Mit der Lieferabrufeinteilung wird zugleich ein bestimmter Zeitraum für die Fertigung und den Einkauf von Material freigegeben. Die Lieferabrufeinteilung ist für den Zeitraum der Fertigungsfreigabe verbindlich. Für das für den Zeitraum der Materialfreigabe im erforderlichen Umfang bereits beschaffte und nicht anderweitig verwendbare Material wird der Kunde die Kosten übernehmen. Der Kunde erwirbt mit Zahlung Eigentum an dem Material und gibt dem Lieferanten vor, wie mit diesem Material weiter zu verfahren ist. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen. Sämtliche Liefermengenangaben des Kunden, mit Ausnahme derjenigen in Lieferabrufeinteilungen werden dem Lieferanten nach bestem Wissen zur Verfügung gestellt, sind jedoch unverbindlich.

4 Mengenkontrakt

4.1 Mit dem Mengenkontrakt verpflichtet sich der Lieferant, über eine bestimmte Menge von Vertragsprodukten lieferbereit zu sein. Der Kunde wird dem Lieferanten hierzu einen Mengenkontrakt schriftlich übermitteln, der mindestens enthält:

- Type
- Preis
- Kontraktmenge (Abnahmeverpflichtung besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird)
- Laufzeit

4.2 Sollte der Lieferant nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang des Mengenkontrakts schriftlich widersprechen, gilt dies als Bestätigung. Der Lieferant verpflichtet sich, die in dem Mengenkontrakt vereinbarte Mindestmenge bzw., soweit nichts vereinbart ist, mindestens 25 % der Kontrakt-Menge permanent zu bevorraten, um bei Abruf durch den Kunden sofort liefern zu können. Der Lieferant ist verpflichtet, auf schriftlichen Abruf des Kunden die eingelagerten Waren innerhalb der im Mengenkontrakt vereinbarten Lieferfrist bzw., soweit im Mengenkontrakt nichts vereinbart ist, innerhalb von fünf Arbeitstagen an den Kunden zu liefern. Sollte der Abruf des Kunden über die einzulagernde Menge hinausgehen, ist der Lieferant verpflichtet, die darüber hinausgehende Menge unverzüglich herzustellen und an den Kunden zu liefern.

5 Liefervertrag

5.1 Der Lieferant und der Kunde können für die Vertragprodukte Lieferverträge schließen. Dieser Liefervertrag hat mindestens zu enthalten:

- Type
- Preis
- Lieferort

5.2 Lieferverträge können ohne zeitliche Begrenzung gültig sein. Der Lieferant verpflichtet sich, die technische Kapazität und die technische Kompetenz vorzuhalten, um das Vertragsprodukt herstellen zu können.

5.3 Lieferungen erfolgen gemäß Lieferabrufen (siehe Punkt 3).

6 Einzuhaltende Vorschriften

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die vom Kunden beabsichtigte Verwendung der Vertragsprodukte rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung sowie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und die Werksnormen des Kunden einhalten. Der Lieferant hat den Kunden über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Vertragsprodukte aufzuklären.

7 Änderungen

- 7.1 Der Kunde kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen der Vertragsprodukte in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet der Kunde nach billigem Ermessen.
- 7.2 Der Lieferant hat den Kunden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über geplante Änderungen des Herstellungsprozesses und des Herstellungsortes bei ihm und seinen Unterlieferanten sowie über Änderungen der verwendeten Werkstoffe zu informieren. Eine Änderung ist nur zulässig, nachdem der Kunde hierzu schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Der Lieferant hat die mit der Änderung zusammenhängenden Kosten zu übernehmen.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden Änderungen an den Vertragsprodukten, die er für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Änderungen wird der Lieferant nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Kunden durchführen.

- 7.4 Während der Vertragslaufzeit bemühen sich die Vertragsparteien, durch ständige Wertanalysen Einsparpotenziale aufzuzeigen und den Preis entsprechend anzupassen. Durch gemeinsame Wertanalysen aufgezeigte Einsparpotenziale führen zu einer individuell zu vereinbarenden Aufteilung der Kostenvorteile zwischen den Vertragsparteien.

8 Preise / Zahlungsbedingungen / Rechnungen

- 8.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, bis zum 25. des Folgemonats mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl des Zahlungsmittels (z.B. Scheck oder Wechsel) bleibt dem Kunden überlassen. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung des Kunden an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen.
- 8.2 Rechnungen sind unter Angabe von Kontierung, Abladestelle, Lieferantenummer, Teilenummer, Steueridentifikationsnummer, statistischer Warennummer (Zolltarifnummer), Bestellnummer, Ursprungsland, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung ohne Durchschläge einzureichen.
- 8.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen den Kunden zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.
- 8.4 Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen die Ansprüche des Kunden oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist. Der Kunde ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem mit ihm verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG zustehen. Der Kunde ist weiterhin berechtigt, mit seinen Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gegen ein mit dem Kunden verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG zustehen.

9 Ersatzteile

- 9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass er den Kunden auch für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung (z.B. Auslauf der Serie; Ablauf eines Lieferplanes) zu angemessenen Bedingungen mit den Vertragsprodukten oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.
- 9.2 Sofern der Kunde keiner anders lautenden Vereinbarung zugestimmt hat, entsprechen die Preise für die ersten drei Jahre dieses Zeitraumes weiterhin denjenigen, die zum Zeitpunkt des letzten Preisabschlusses für die betreffenden Vertragsprodukte in Kraft waren.

10 Lieferbedingungen und Verpackung

- 10.1 Die Lieferungen erfolgen DDU (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an den vom Kunden bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. Es gelten die Versand- und Transportvorschriften des Kunden in ihrer jeweils gültigen Fassung. Versandanzeigen sind individuell zu vereinbaren. Jeder Lieferung sind nach Vorgabe des Kunden entsprechende Lieferpapiere, insbesondere ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- 10.2 Bei Vereinbarung abweichender Incoterms sind dem Kunden und dem vom Kunden bestimmten Empfänger rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen. Die Transportversicherung wird vom Kunden eingedeckt soweit der Kunde nach dem vereinbarten Incoterm dazu verpflichtet ist.
- 10.3 Vom Lieferanten ist bei der Ausfertigung der Versandpapiere zu berücksichtigen, dass die Zollabfertigung im Werk des Kunden erfolgt und der Kunde von der Gestellungspflicht befreit ist. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gem. EWG-VO 1207/2001 ist einmal jährlich vorzulegen. Soweit die gelieferte Ware einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegt, ist der Kunde unverzüglich unter Angabe der Ausfuhrgenehmigungsnummer und Ausfuhrlistenpositionsnummer zu informieren.
- 10.4 Sofern der Kunde nach dem vereinbarten Incoterm für die Zahlung der Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben verantwortlich ist, beschränkt sich dies auf die Zahlung der gewöhnlichen Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche außergewöhnlichen Zölle, Steuern und sonstigen Ab-

gaben, wie zum Beispiel Strafzölle oder Anti-Dumping-Zölle zu tragen. Der Lieferant wird dem Kunden die für eine Rückerstattung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben erforderlichen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung stellen.

- 10.5 Die Vertragsprodukte sind in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung des Kunden in der jeweils gültigen Fassung zu verpacken, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wenn der Kunde wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksendet, hat der Kunde Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.

11 Termine, Verzug

Soweit nicht separate Vereinbarungen zu den Themen Termine und Verzug getroffen sind, gilt folgendes:

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Kunden oder bei dem vom Kunden bestimmten Empfänger. Der Lieferant hat dem Kunden eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist. Bei Verzug ist der Kunde berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % des Gesamtwertes der Bestellung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die dem Kunden zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.

12 Qualitätssicherung

Ergänzend gilt die Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

13 Wareneingangskontrolle

Eine Wareneingangskontrolle findet durch den Kunden nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der Kunde unverzüglich rügen. Der Kunde behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt der Kunde Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln ist der Kunde berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.

14 Geheimhaltung

14.1 Soweit nicht eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen ist oder wird, gilt folgendes: Der Lieferant wird die ihm vom Kunden überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Kunden zugänglich machen und nicht für andere, als die vom Kunden bestimmten, Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zur einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zum Kunden werben. Bei einem Verstoß gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

14.2 Der Kunde behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum des Kunden über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und dem Kunden als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für den Kunden verwahrt. Der

Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf Verlangen des Kunden jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.

15 Sachmängelhaftung/Aufwendungen

- 15.1 Ist ein Vertragsprodukt mangelhaft, so richten sich die Ansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen oder individuellen Vereinbarungen nicht anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit des Kunden gegenüber seinen Abnehmern kann der Kunde nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche dem Kunden aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf beim Kunden oder seinen Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.
- 15.2 Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen bei den Abnehmern des Kunden oder dem Kunden selbst, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.
- 15.3 Der Lieferant erstattet die Aufwendungen, die der Kunde gegenüber seinen Abnehmern zu tragen verpflichtet ist und die auf Mängel der von ihm bezogenen Vertragsprodukte zurückzuführen sind.
- 15.4 Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung beim Kunden bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der das Vertragsprodukt nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen. Die Verjährung von Ansprüchen

wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate nachdem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung an den Kunden.

16 Produkthaftung

- 16.1 Der Lieferant stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter frei, die wegen Tod, Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder Sachschäden, die durch Fehler eines Vertragsproduktes verursacht wurden, geltend gemacht werden.
- 16.2 Die Vertragsparteien werden zur Abwehr geltend gemachter oder drohender Ansprüche umfassend zusammenarbeiten. Der Lieferant wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden keinen Vergleich anbieten oder abschließen.

17 Versicherungsschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung und eine angemessene Zeit darüber hinaus für die sich aus der Lieferbeziehung ergebenden Risiken (insbesondere Betriebshaftpflicht, erweiterte Produkthaftpflicht einschließlich Ein- und Ausbaurückkosten, sowie Prüf- und Sortierkosten, Kfz-Rückrufkosten) angemessenen Versicherungsschutz mit weltweiter Deckung zu unterhalten. Auf Verlangen des Kunden hat der Lieferant den Nachweis des Versicherungsschutzes zu erbringen.

18 Meldepflichten

Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich über Erkenntnisse hinsichtlich sicherheitsrelevanter Mängel oder Auffälligkeiten der Vertragsprodukte oder der darin enthaltenen Komponenten informieren. Er wird dem Kunden insbesondere die für die Meldung gegenüber in- und ausländischen staatlichen Stellen erforderlichen Informationen in der vom Kunden gewünschten Form zur Verfügung stellen.

19 Rechtsmängelhaftung

- 19.1 Der Lieferant stellt den Kunden und die Kunden des Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die dem Kunden in diesem Zusammenhang entstehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 19.2 Der Kunde ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Vertragsprodukte und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

20 Marke

Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden die an den Kunden zu liefernden Vertragsprodukte nur mit einer vom Kunden vorgegebenen Marke versehen. Eine darüber hinausgehende Verwendung der vom Kunden vorgegebenen Marke ist nicht gestattet.

21 Beistellungen

Vom Kunden beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum des Kunden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Beistellungen erhält der Kunde im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum des Kunden über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

22 Werkzeuge

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält der Kunde in dem Umfang, in dem er sich an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung der Vertragsprodukte beteiligt, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Bezahlung durch den Kunden in das (Mit)Eigentum des Kunden über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit Genehmigung des Kunden befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als (Mit)Eigentum des Kunden zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend dem Kunden-Anteil am Ursprungswerkzeug im Eigentum des Kunden. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht dem Kunden ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die im (Mit)Eigentum des Kunden stehen, ausschließlich zur Fertigung der Vertragsprodukte einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an den Kunden herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum hat der Kunde nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang und, falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

23 Software

Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung der Belieferung mit dem jeweiligen Vertragsprodukt bereit, nach Vorgaben des Kunden Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

Der Lieferant wird den Quellcode der Software bei einem in Deutschland ansässigen Notar seiner Wahl hinterlegen und dem Kunden die Hinterlegungsdaten mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, auf den hinterlegten Quellcode in all den Fällen zuzugreifen, in denen der Lieferant seiner Verpflichtung nach Satz 1 dieser Ziffer nicht nachkommt oder nachkommen kann.

24 Höhere Gewalt, längerfristige Lieferverhinderungen, Notfertigungsrecht

- 24.1 Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien die betroffene Vertragspartei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich die andere Vertragspartei umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat die andere Vertragspartei unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.
- 24.2 Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über eine der Vertragsparteien ist die andere Vertragspartei berechtigt, vom betreffenden Einzelauftrag oder Lieferabruf bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er den Kunden nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion der Vertragsprodukte zum Kunden oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.
- 24.3 In sämtlichen Fällen einer absehbaren oder eingetretenen, längerfristigen Lieferverhinderung beim Lieferanten, einschließlich des Falles einer außerordentlichen Vertragsbeendigung, räumt der Lieferant dem Kunden oder einem vom Kunden benannten Dritten ein Notfertigungsrecht ein, d.h. der Lieferant wird dem Kunden die notwendigen Werkzeuge sowie das erforderliche Know-how (einschließlich Nutzungsrechte an Schutzrechten) zur Verfügung stellen sowie sämtliche sonstigen Maßnahmen, insbesondere personelle Hilfe und Einweisungen, vornehmen, die zur Fortsetzung der Produktion an dem vom Kunden bestimmten Standort notwendig sind. Ist die Lieferverhinderung auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen, erfolgt die Einräumung des Notfertigungsrechts kostenlos, in den sonstigen Fällen gegen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen. In Abstimmung mit dem Kunden ist der Lieferant berechtigt, einer drohenden oder eingetretenen Lieferverhinderung durch Verlagerung der Produktion an einen seiner anderen Standorte zu begegnen.

25 Laufzeit

- 25.1 Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 25.2 Soweit nicht anders vereinbart, kann die Rahmenvereinbarung von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 25.3 Die Beendigung hat keine Auswirkung auf den Fortbestand der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung zwischen den Parteien über die Belieferung mit Vertragsprodukten abgeschlossenen Verträge. Für diese gelten die Bedingungen dieser Vereinbarung fort.

26 Außerordentliche Kündigung

Der Kunde ist vorbehaltlich seiner gesetzlichen Rechte berechtigt, diese Rahmenvereinbarung und/oder die über die Belieferung mit Vertragsprodukten abgeschlossenen Verträge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, insbesondere

- wenn der Lieferant trotz Anzeige des Kunden die Vertragsprodukte mindestens zweimal nicht vertragsgerecht geliefert hat,
- wenn eine Auditierung des Lieferanten zu dem Ergebnis führt, dass dieser nicht nach den vorgegebenen Qualitätsvorschriften produziert,
- wenn der Lieferant Zahlungsverpflichtungen nicht mehr rechtzeitig nachkommt oder wenn ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren gegen ihn beantragt wird,
- wenn bei dem Lieferanten eine wesentliche Änderung in den Beteiligungsverhältnissen oder der Geschäftsleitung eintritt,
- wenn der Lieferant einen schwerwiegenden Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere die Geheimhaltungspflicht, begeht.

27 Allgemeine Bestimmungen

27.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vom Kunden angegebene Bestimmungsort.

27.2 Diese Rahmenvereinbarung sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu deren Beendigung bedürfen der Schriftform. Bei sonstigen Erklärungen und Mitteilungen genügt die Textform, soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

27.3 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Frankfurt, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

27.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien sind im Rahmen der Zumutbarkeit nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

27.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden auf Dritte zu übertragen.

27.6 Der Kunde speichert und verarbeitet die für die Vertragsdurchführung notwendigen (personenbezogenen) Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

, den

Bad Homburg, den

ixetic Bad Homburg GmbH